



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.09.2024

Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag in Bayern

Die Anmeldung zur Änderung des Geschlechtseintrags nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ist auch in Bayern seit dem 01.08.2024 möglich. Durch Berichte Betroffener zeigt sich beim Vollzug in Bayern jedoch ein uneinheitlicher Umgang – beispielsweise mit der Anzahl der Vornamen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Darf aus Sicht der Staatsregierung die Anzahl der neu gewählten Vornamen der betroffenen Person bei der Anwendung von § 2 Abs. 3 SBGG von der Anzahl der bisherigen Vornamen abweichen? 2
 - 1.2 Falls nein, wie bringt die Staatsregierung dies mit dem in § 1 Abs. 1 SBGG formulierten Ziel des Gesetzes und der in der Gesetzesdrucksache (BT-Drs. 20/9049) dargelegten Begründung, dass für die Vornamensbestimmung dieselben Regeln wie für die Vornamensbestimmung bei Geburt gelten sollen, in Einklang? 2
 - 2.1 Plant die Staatsregierung, Ausführungsbestimmungen für das SBGG für die bayerischen Standesämter zu erlassen? 2
 - 2.2 Falls ja, wann ist mit diesen Ausführungsbestimmungen zu rechnen? 2
 3. Welchen Ermessensspielraum haben aus Sicht der Staatsregierung die Standesämter bei der Feststellung, ob die gewählten Vornamen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen? 3
 4. Welche Bearbeitungsgebühr hält die Staatsregierung für die reine Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen für angemessen? 3
- Anlage 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.10.2024

- 1.1 Darf aus Sicht der Staatsregierung die Anzahl der neu gewählten Vornamen der betroffenen Person bei der Anwendung von § 2 Abs. 3 SBGG von der Anzahl der bisherigen Vornamen abweichen?**
- 1.2 Falls nein, wie bringt die Staatsregierung dies mit dem in § 1 Abs. 1 SBGG formulierten Ziel des Gesetzes und der in der Gesetzesdrucksache (BT-Drs. 20/9049) dargelegten Begründung, dass für die Vornamensbestimmung dieselben Regeln wie für die Vornamensbestimmung bei Geburt gelten sollen, in Einklang?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in Abstimmung mit den auf Bundesebene für das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) federführenden Bundesministerien der Justiz und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Innenressorts der Länder empfohlen, für die Bestimmung der Vornamen nach § 2 Abs. 3 SBGG die für die Anzahl der Vornamen allgemein gültigen Grundsätze anzuwenden (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 28.01.2004-1 BvR 994/98 = StAZ 2004, 108 f.; Oberlandesgericht [OLG] Düsseldorf StAZ 1998, 343; OLG Köln StAZ 1998, 82). Dies bedeute eine Höchstgrenze von maximal fünf Vornamen. Innerhalb dieses Rahmens könne die Anzahl der Vornamen im Zuge der Erklärung nach § 2 SBGG verändert (d. h. erhöht oder verringert) werden.

Die Staatsregierung beabsichtigt, diese Empfehlung den bayerischen Standesämtern zusammen mit einer weiteren vom Bundesministerium der Justiz erstellten Umsetzungshilfe zur Vornamensbestimmung an die Hand zu geben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Standesbeamte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden sind (§ 2 Abs. 2 Personenstandsgesetz – PStG). Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von den Gerichten kontrolliert.

- 2.1 Plant die Staatsregierung, Ausführungsbestimmungen für das SBGG für die bayerischen Standesämter zu erlassen?**
- 2.2 Falls ja, wann ist mit diesen Ausführungsbestimmungen zu rechnen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Umsetzung durch die Standesämter werden zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und den Innenressorts der Länder derzeit eine Reihe inhaltlicher Fragen zum Vollzug des SBGG abgestimmt. Es ist beabsichtigt, das Ergebnis den bayerischen Standesämtern als weitere Umsetzungshilfe möglichst noch vor dem 01.11.2024 an die Hand zu geben.

3. Welchen Ermessensspielraum haben aus Sicht der Staatsregierung die Standesämter bei der Feststellung, ob die gewählten Vornamen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen?

Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Umsetzungshilfe zur Vornamensbestimmung erstellt (siehe Anlage), an der sich die Standesämter orientieren können. Standesbeamte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen allerdings nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG). Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von den Gerichten kontrolliert.

4. Welche Bearbeitungsgebühr hält die Staatsregierung für die reine Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen für angemessen?

Für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags sowie zur Bestimmung der Vornamen sind aus Sicht der Staatsregierung von den bayerischen Standesämtern vergleichbare Gebühren wie bei der Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift zu erheben (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz i. V. m. Tarif-Nr. 2.II.8/3.2 Kostenverzeichnis: 30 Euro pro Erklärungsstatbestand, d. h. jeweils 30 Euro für Geschlechtsänderung und Namensbestimmung). Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Änderungen sollte die Tarif-Nr. 2.II.8/3.7 Kostenverzeichnis als vergleichbare Amtshandlung herangezogen werden (12 Euro).

Anlage

Vornamensbestimmung gemäß § 2 Abs. 3 SBGG

Umsetzungshilfe des Bundesministeriums der Justiz, abgestimmt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat

- I. Wer den Geschlechtseintrag „männlich“ wählt, kann sich männlicher Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechter zugeordnet werden können, bedienen.**
 - Möglich wären daher typisch männliche Vornamen wie „Markus“, „Stefan“ etc. aber auch Vornamen, die sowohl dem männlichen aus auch dem weiblichen Geschlechts zugeordnet werden können, wie „Eike“, „Toni“, „Kim“, „Kai“ etc. sowie die Kombination von einem solchen Vornamen mit einem eindeutig männlichen Vornamen, d. h. „Kim Markus“, „Toni Stefan“, „Eike Karsten“ etc.
 - Nicht möglich wäre hingegen ein dem Geschlechtseintrag eindeutig widersprechender Vorname, wie etwa „Claudia“, „Anna“ etc. sowie eine Kombination aus eindeutig männlich und eindeutig weiblich zugeordneten Vornamen, etwa „Markus Sabine“, „Stefan Claudia“ etc.
- II. Wer den Geschlechtseintrag „weiblich“ wählt, kann sich weiblicher Vornamen oder solcher, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, bedienen.**
 - Hier gilt spiegelbildlich dasselbe wie bei einem Geschlechtseintrag „männlich“, d. h. möglich sind weibliche Vornamen sowie beiden Geschlechtern zuordenbare Vornamen und eine Kombination dessen, d. h. „Anna“, „Claudia“ oder „Eike“, „Toni“, „Kim“, „Kai“ sowie „Anna Kim“, „Toni Claudia“ usw.
 - Nicht möglich hingegen wären eindeutig dem männlichen Geschlecht zugeordnete Vornamen, wie etwa „Markus“, „Stefan“ etc., auch nicht in Kombination mit einem dem weiblichen Geschlecht zugeordneten Vornamen, wie etwa „Sabine Markus“, „Claudia Stefan“ etc.
- III. Wer den Geschlechtseintrag „divers“ wählt oder den Geschlechtseintrag streichen lässt, hat die freie Auswahl.**
 - Männliche, weibliche und beiden Geschlechtern zuordenbare Vornamen sowie jede beliebige Kombination ist hier möglich.
- IV. Die Wahl eindeutig männlicher Vornamen zum Geschlechtseintrag „weiblich“ und eindeutig weiblicher Vornamen zum Geschlechtseintrag „männlich“ ist nicht möglich.**
 - s. o. Dies ist folglich auch nicht in Kombination mit einem beiden Geschlechtern zuordenbare Vornamen oder einem dem Geschlecht entprechenden Vornamen möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.